

**Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
- Untere Jagdbehörde -  
51643 Gummersbach**

**Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung**

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheines.

1. Zur Person gebe ich an:

Familienname, Vorname (falls erforderlich auch Ehe-/Geburtsname)		Beruf
Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis, Land		
Gewöhnlicher Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Melderechtlicher Hauptwohnsitz (nur ausfüllen, wenn vom gewöhnlichen Aufenthaltsort abweichend)		
E-Mail-Adresse		Telefon-Nr.

2. Ich erkläre, dass Versagungsgründe im Sinne des § 17 BJG (siehe Rückseite) nicht vorliegen.

3.  Ich bin nicht vorbestraft.  
 Ich bin vorbestraft

Am	vom
wegen	

**4. Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und dass die von mir abgelegte Prüfung und ein mir darauf erteilter Jagdschein für ungültig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein eingezogen werden können.**

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
------------	--

**Bei Minderjährigen:**

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters – Vater und Mutter bzw. Vormund

Für die Teilnahme an der Jägerprüfung ist folgende Gebühr zu zahlen:

- ▶ Prüfungsgebühr 265,00 €
- ▶ Zulassungsgebühr 35,00 €
- ▶ **Gesamtbetrag 300,00 €**

**>> Die v.g. Prüfungsgebühr ist nach Aufforderung auf eines der u.a. Konten zu überweisen! <<**

Kreissparkasse Köln IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09 BIC COKSDE33  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13 BIC WELADED1GMB

Dem Antrag sind beigelegt:

- Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zur „Kundigen Person“
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

**Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass die untere Jagdbehörde vorab eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über mich einholt (bitte ggf. ankreuzen).**

**➔ ➔ ➔ Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite! ⬅ ⬅ ⬅**

# Auszug

aus dem **Bundesjagdgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der zur Zeit geltenden Fassung

## § 17 BJG

### Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
  3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
  4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500 000 € für Personenschäden und 50 000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden, die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsvereinbarung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.**
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
  3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
  4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
  2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
  3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften,  
  
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind, in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
  2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
  3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
  4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.